

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (*WpÜG*)



DEUTSCHE WOHNEN

**Ergänzende gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Deutsche Wohnen SE

Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zu der

**am 13. September 2021 veröffentlichten Änderung des
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots**

der

Vonovia SE

Universitätsstraße 133
44803 Bochum

an die

Aktionäre der Deutsche Wohnen SE

Aktien der Deutsche Wohnen SE: ISIN DE000A0HN5C6
Eingereichte Deutsche Wohnen-Aktien: ISIN DE000A3E5C57
Nachträglich Eingereichte Deutsche Wohnen-Aktien: DE000A3E5C65
Angediente Deutsche Wohnen-Aktien: ISIN DE000A3E5DC73

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME	4
1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.	Tatsachengrundlage	4
3.	Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	5
II.	ANGEBOTSÄNDERUNG	5
III.	VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST	7
IV.	WEITERE ANNAHMEFRIST.....	7
V.	RÜCKTRITTSRECHT.....	7
VI.	ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ANGEBOTSÄNDERUNG	8
VII.	EMPFEHLUNG.....	8

DEFINITIONEN

A		Deutsche Wohnen-Aktionäre	3
Angebotsänderung	3	E	
Angebotspreis	3	Ergänzende Stellungnahme	4
Angebotsunterlage	3	U	
Aufsichtsrat	3	Übernahmeangebot	3
B		V	
Begründete Stellungnahme	3	Vollzugsbedingungen	5
Bieterin.....	3	Vonovia.....	3
Bloomberg.....	6	Vorstand.....	3
D		W	
Deutsche Wohnen	3	WpÜG.....	3
Deutsche Wohnen-Aktie.....	3		
Deutsche Wohnen-Aktien.....	3		
Deutsche Wohnen-Aktionär.....	3		

Die Vonovia SE mit Sitz in Bochum („**Vonovia**“ oder die „**Bieterin**“), hat am 23. August 2021 nach § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der Deutsche Wohnen SE mit Sitz in Berlin („**Deutsche Wohnen**“); die Aktionäre der Deutsche Wohnen, die „**Deutsche Wohnen-Aktionäre**“, einzeln ein „**Deutsche Wohnen-Aktionär**“) zum Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltener Aktien der Deutsche Wohnen (ISIN DE000A0HN5C6) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, (die „**Deutsche Wohnen-Aktien**“ und einzeln die „**Deutsche Wohnen-Aktie**“), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, veröffentlicht. Die Bieterin bietet als Gegenleistung (der „**Angebotspreis**“) im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG EUR 53,00 in bar je zur Annahme eingereichter Deutsche Wohnen-Aktie.

Der Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) haben am 31. August 2021 eine gemeinsame Stellungnahme (die „**Begründete Stellungnahme**“) gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Deutsche Wohnen unter <http://ir.deutsche-wohnen.com> (dort im Bereich „Stellungnahme zum Übernahmeangebot der Vonovia SE“) in deutscher Sprache veröffentlicht. Kopien der Begründeten Stellungnahmen werden zudem bei der Deutsche Wohnen SE, Investor Relations, Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin, (Tel: +49 (0)30 897 86-5413; Fax: + 49 (0)30 897 86-5419; E-Mail: ir@deutsche-wohnen.com) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Bieterin hat am 13. September 2021 eine Änderung des Übernahmeangebots (die „**Angebotsänderung**“) in deutscher Sprache gemäß den § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG sowie eine englische Übersetzung durch Bekanntgabe im Internet unter <https://de.vonovia-st.de> veröffentlicht. Die Angebotsänderung wurde von der BaFin weder geprüft noch genehmigt. Außerdem werden Kopien der Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK AG, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen Postanschrift per Telefax an +49 69 136 23449 oder per E-Mail an Vonovia-Offer@commerzbank.com), bereit gehalten. Die Mitteilung der Internetadresse, unter der die Angebotsänderung veröffentlicht ist, und der Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde am 14. September 2021 per Hinweisbekanntmachung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unverzüglich nach Erhalt der Angebotsänderung hat der Vorstand der Deutsche Wohnen die Angebotsänderung dem Aufsichtsrat und den Arbeitnehmern der Deutsche Wohnen zugeleitet.

Jeder Deutsche Wohnen-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner Deutsche Wohnen-Aktien er das geänderte Übernahmeangebot annimmt. Vorstand und

Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage (und nicht verpflichtet) sind, zu überprüfen, ob die Deutsche Wohnen-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen (siehe hierzu auch Abschnitt V.4. der Begründeten Stellungnahme), sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angebotsänderung der Bieterin sorgfältig geprüft und geben dazu die vorliegende gemeinsame ergänzende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Ergänzende Stellungnahme**“) ab. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen gibt die Angebotsänderung keinen Anlass, von der in ihrer Begründeten Stellungnahme enthaltenen Empfehlung abzuweichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 15. September 2021 einstimmig beschlossen.

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen haben sich entschlossen, ihre Ergänzende Stellungnahme gemeinsam abzugeben.

2. Tatsachengrundlage

Die Angebotsänderung betrifft den Verzicht auf sämtliche der in Abschnitt II dieser Ergänzenden Stellungnahme näher beschriebenen Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots.

Diese Ergänzende Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Übernahmeangebot, sondern lediglich die durch die Angebotsänderung betroffenen Teile des Übernahmeangebots. Die Ergänzende Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme zu lesen.

Die in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der Stellungnahme und zur eigenen Verantwortung der Deutsche Wohnen-Aktionäre gelten für diese Ergänzende Stellungnahme entsprechend. Soweit nicht in dieser Ergänzenden Stellungnahme abweichend bestimmt, sollen definierte Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Begründeten Stellungnahme haben.

3. Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Ergänzende Stellungnahme wird gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Deutsche Wohnen unter <http://ir.deutsche-wohnen.com> (dort im Bereich „Stellungnahme zum Übernahmeangebot der Vonovia SE“) in deutscher Sprache veröffentlicht. Kopien der Ergänzenden Stellungnahme werden bei der Deutsche Wohnen SE, Investor Relations, Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin, (Tel: +49 (0)30 897 86-5413; Fax: + 49 (0)30 897 86-5419; E-Mail: ir@deutsche-wohnen.com) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme wird durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Zusätzlich zu dieser Ergänzenden Stellungnahme in deutscher Sprache wird eine unverbindliche englische Übersetzung auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung der Ergänzenden Stellungnahme ist verbindlich.

II. ANGEBOTSÄNDERUNG

Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge standen gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage unter verschiedenen Vollzugsbedingungen (die „**Vollzugsbedingungen**“) (vgl. Ziffern 11.1.1 bis 11.1.8 der Angebotsunterlage und Abschnitt V.5.4. der Begründeten Stellungnahme).

Die Bieterin hat sich nunmehr entschlossen, auf sämtliche Vollzugsbedingungen zu verzichten und das Übernahmeangebot entsprechend zu ändern. Durch die Angebotsänderung wurde demnach auf die folgenden Vollzugsbedingungen (für eine ausführliche Darstellung der Vollzugsbedingungen wird auf die Ziffern 11.1.1 bis 11.1.8 der Angebotsunterlage verwiesen) verzichtet:

- Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist erreicht die Summe der Einzubeziehenden Deutsche Wohnen-Aktien die Mindestannahmeschwelle von 178.271.569 Deutsche Wohnen-Aktien (wie unter Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage definiert);
- Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist
 - hat die Deutsche Wohnen keine Pressemitteilung, keine Ad-hoc-Mitteilung und keine Mitteilung gemäß den Vorschriften des WpHG veröffentlicht, wonach sie
 - neue Aktien ausgegeben oder

- direkt oder indirekt neue Wandlungs-, Options- oder sonstige Rechte begeben hat, die einen Erwerb von neuen Deutsche Wohnen-Aktien ermöglichen.

Dabei bleiben mögliche Erhöhungen des Grundkapitals der Deutsche Wohnen unberücksichtigt, die aus der Ausübung der Wandlungsrechte der bestehenden Wandelschuldverschreibungen (siehe Ziffer 6.2.3 und Ziffer 6.2.4 der Angebotsunterlage) oder der Ausübung von Abfindungsrechten durch GSW-Aktionäre (siehe Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage) jeweils aus den bestehenden bedingten Kapitalia der Deutsche Wohnen resultieren.

- liegt der Schlusskurs des FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Index (EPRA:IND) gemäß Bloomberg, einem internationalen Informationsdienstleistungs-, Nachrichten- und Medienunternehmen mit Hauptsitz in New York City, („**Bloomberg**“), nicht an sechs aufeinanderfolgenden Handelstagen unter 1.848,71 Punkten;
- hat die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen keinen Beschluss über die Ausschüttung einer Bar-, Sach- oder Aktiendividende oder über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gefasst;
- hat die Deutsche Wohnen keine Pressemitteilung, keine Ad-hoc-Mitteilung und keine Mitteilung gemäß den Vorschriften des WpHG veröffentlicht, wonach sie eigene Aktien gewährt, verkauft, sich zu deren Verkauf verpflichtet, anderweitig veräußert oder übertragen, es sei denn diese Geschäfte erfolgen mit der Bieterin, einem verbundenen Unternehmen der Bieterin (§ 15 AktG) oder einer Person, die gemeinsam mit der Bieterin handelt (§ 2 Abs. 5 WpÜG);
- hat die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen keinen Beschluss über eine Kapitalerhöhung gefasst;
- hat die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen keine Satzungsänderung beschlossen, durch die (i) für Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder sonstige Organe der Deutsche Wohnen ein Mehrheitserfordernis erhöht wird oder (ii) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder eine Veränderung der Ausstattung oder Art der Aktien erfolgt;
- hat die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen keinen Beschluss über die Auflösung der Deutsche Wohnen gefasst;
- hat die Deutsche Wohnen keine Wesentliche Transaktion (wie unter Ziffer 11.1.5 der Angebotsunterlage definiert) bekanntgegeben;
- ist bei der Deutsche Wohnen keine Wesentliche Verschlechterung (wie unter Ziffer 11.1.6 der Angebotsunterlage definiert) eingetreten;

- wurde kein Wesentlicher Compliance-Verstoß (wie in Ziffer 11.1.7 der Angebotsunterlage definiert) der Deutsche Wohnen bekannt;
- wurde von der Deutsche Wohnen keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, wonach ein Verlust in Höhe wenigstens der Hälfte des Grundkapitals im Sinne von § 92 Abs. 1 AktG eingetreten ist oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von Deutsche Wohnen beantragt oder eröffnet wurde.

Die Deutsche Wohnen hat nach Aufforderung der Bieterin vom 13. September 2021 entsprechend den Vorgaben des Neuen Business Combination Agreements (siehe dazu Abschnitt IV.4. und Abschnitt V.5.5. der Begründeten Stellungnahme) nach sorgfältiger Prüfung festgestellt, dass dem vorgenannten Verzicht auf die Mindestannahmeschwelle (Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage) durch die Bieterin keine triftigen Gründe entgegenstehen und hat dies entsprechend gegenüber der Bieterin kommuniziert.

III. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST

Durch den vorgenannten Verzicht auf sämtliche Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der bislang geltenden Annahmefrist, hat sich die in Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage genannte Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG automatisch um zwei Wochen verlängert und endet nunmehr am 4. Oktober 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Bieterin weist in Ziffer 3.9 der Angebotsänderung darauf hin, dass sich die verlängerte Annahmefrist für das Übernahmeangebot unter bestimmten Voraussetzungen, die in Ziffer 4.3 (Verlängerung der Annahmefrist) der Angebotsunterlage näher beschrieben sind, nochmals verlängern kann. Eine erneute Änderung des Angebots durch die Bieterin innerhalb der verlängerten Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG ist allerdings unzulässig (§ 21 Abs. 6 WpÜG).

IV. WEITERE ANNAHMEFRIST

Ausweislich der Ziffer 3.10 der Angebotsänderung wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 8. Oktober 2021 beginnen und am 21. Oktober 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Übernahmeangebot nicht mehr angenommen werden (mit Ausnahme eines möglichen Andienungsrechts, wie in Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage beschrieben).

V. RÜCKTRITTSRECHT

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen weisen darauf hin, dass die Deutsche Wohnen-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der (verlängerten) Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur

Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die in Ziffer 16 (Rücktrittsrechte) der Angebotsunterlage enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Deutsche Wohnen-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des geänderten Übernahmeangebots den Angebotspreis zu erhalten.

VI. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ANGEBOTÄNDERUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen sind der Auffassung, dass das Übernahmeangebot auch nach der Angebotsänderung aus den in der Begründeten Stellungnahme dargelegten Gründen im Interesse von Deutsche Wohnen und der Deutsche Wohnen-Aktionäre ist.

Ferner sichert der Verzicht auf sämtliche Vollzugsbedingungen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat den Erfolg des Übernahmeangebots. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat sind der Auffassung, wie bereits in der Begründeten Stellungnahme in Abschnitt XII. dargestellt, dass es im Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre und sonstigen *Stakeholder* liegt, das Übernahmeangebot von Vonovia zu unterstützen. Daher begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat auch die Angebotsänderung.

VII. EMPFEHLUNG

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat enthält die Angebotsänderung keine Aussagen, die zu einer Abweichung von der in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Einschätzung Anlass geben. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher weiterhin übereinstimmend das nunmehr geänderte Übernahmeangebot und empfehlen den Deutsche Wohnen-Aktionären aufgrund der in der Begründeten Stellungnahme dargelegten Erwägungen nach wie vor, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder Deutsche Wohnen-Aktionär allein dafür verantwortlich, seine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Deutsche Wohnen-Aktie zu treffen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Deutsche Wohnen-Aktionär führen sollte.

Der Inhalt dieser Ergänzenden Stellungnahme wurde vom Aufsichtsrat – nach umfassender Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme – am 15. September 2021 einstimmig beschlossen. Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 15. September 2021 ebenfalls einstimmig beschlossen.

Berlin, 15. September 2021

Deutsche Wohnen SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat